

# Versammlung der eidgenössischen Militärgesellschaft in Schaffhausen, am 11. Juni 1838

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **5 (1838)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hochebenen von mehr oder weniger Ausdehnung. — Dieselbe Erscheinung wie das Massengebirge, aber in weit größerm Maßstabe, wird ein Gebirgsganzen oder das Gebirgsganze eines Landes genannt. Es findet da statt, wo ein Hochland von einander entfernte Gebirge so mit einander verbindet, daß das Gesammte eine und dieselbe über das Flachland erhabene Masse bildet. — Der Ausdruck Mittelgebirge wird in zwei verschiedenen Beziehungen gebraucht. Einige bezeichnen damit mittelhohe oder Gebirge von mittlerer Höhe, andere aber solche, welche in der Nähe größerer Gebirge liegen, von ihnen aber durch weite Thäler oder Flächen getrennt sind. Für diese ist der Namen Vorberge oder vorgelagerte Gebirge passender.

Das Bergland hält in Hinsicht der Form die Mitte zwischen dem Flachlande und dem Gebirge; seine Thäler sind nicht so tief, können jedoch noch bedeutende Steilheiten haben. Allein ob es gleich ein Mittelglied zwischen Flachland und Gebirge ist, so darf man doch nicht annehmen, daß es ein vermittelndes Glied, eine Stufe, zwischen den tief und hochgelegenen Terraintheilen bilde; das Aufsteigen des Niederlandes zum Hochlande oder zum Gebirge ist vielmehr äußerst verschieden, und geschieht, manchmal plötzlich, manchmal aber auch nur allmählig, und ebenso können sich auch große Flachländer ganz unmerklich, oder durch zwar bemerkbare, aber doch nicht gebirgsartige Stufen, die man Anhöhen oder Lehnen nennt, zu sehr bedeutender absoluter Höhe erheben, so daß das Tiefland, ohne auffallende Zwischenstufen, allmählig zum Hochlande wird.

#### Allgemeine Bemerkungen.

In der Regel ist anzunehmen, daß bei einem längeren und sanfteren allgemeinen Abhange auch die Schluchten und Thäler weniger steile Seiten haben, daß die Gegend also überhaupt einen sanfteren Charakter, folglich mehr Gangbarkeit darbiete, als bei einem kurzen allgemeinen Abhange.

Bei kleineren Gebirgen, welche in der Nähe von größern liegen, oder denselben vorgelagert sind, ist gewöhnlich der dem größern Gebirge zugewendete Abhang, also das, was man bei den einzelnen Höhen den Rückfall nennt, steiler als der, welcher dem Flachlande zugewendet ist.

Aus dem bisher Gesagten mag das Irrige der Behauptung derjenigen hervorgehen, welche den Satz aufstellen: alles Flachland sei als gebirgstrennende

Niederung zu betrachten, da dargethan worden ist, daß große Flächen, in so fern sie nur eine absolut hohe Lage haben, oft fern von einander liegende Gebirge zu einer Gesamtmasse verbinden. Den besten Beweis hievon liefern die Alpen der Schweiz. Mehrere Theile derselben hängen nicht mit der eigentlichen Alpenkette zusammen, d. h. sie machen nicht eine und dieselbe Gebirgsmasse mit derselben aus; sie sind aber durch Hochebenen so mit ihr verbunden, daß sie unstreitig Theile derselben sind. Wir führen als Beispiel nur die Stockhornkette im Kanton Bern und die mit ihr verbundene, einzig durch den Thuner-See auf eine kurze Strecke durchbrochene Pilatuskette an.

(Fortsetzung folgt.)

### Versammlung der eidgenössischen Militär-Gesellschaft in Schaffhausen, am 11. Juni 1838.

#### Einleitung.

Wir geben den Grundsätzen unsern Journals und unserer Gewohnheit getreu auch dieses Jahr die Verhandlungen der eidgenössischen Militär-Gesellschaft in möglichster Vollständigkeit nach dem Protokoll, überzeugt, daß eben diese Vollständigkeit es ist, welche dem Zwecke der militärischen Zeitschrift entspricht und die Forderungen aller solidern Schweizer-Militärs allein befriedigen kann.

Der Vorstand der Gesellschaft vom Jahr 1836 — 1837 war durch die Ablehnung Luzerns, die diesjährige Versammlung dort zu halten, und durch die Erklärung der Herren Hauptmann und Aidemajor Anich und Artillerie-Hauptmann Zurgilgen, beide in Luzern, die auf sie gefallenen Wahlen als Präsident und Actuar nicht anzunehmen, zu der Wahl eines andern Versammlungsortes und eines andern Präsidenten und Actuars gezwungen. Es wählte nun Schaffhausen zum Versammlungsort und den eidgen. Oberstlieutenant W. H. van Blooten von Schaffhausen zum Präsidenten, den Scharfschützenhauptmann Schnyder von Sursee zum Vizepräsidenten und den Oberstlieutenant Stamm von Schaffhausen zum Actuar.

Durch Schreiben vom 29. Dezember des verflossenen Jahrs zeigte die Sektion von Schaffhausen die Annahme der Wahl des Versammlungsortes und mit Schreiben vom 30. Dezember die neu gewählten Mitglieder des Vorstandes, die Annahme der Stellen, zu welchen sie berufen, an, mit der Bemerkung jedoch,

daß der neue Vorstand wegen Kürze der Zeit bis zum Zeitpunkt, an welchem die Versammlung statt finden soll, derselben schwerlich Wichtiges und Bediegenes zur Berathung werde vorlegen können.

Der Vorstand, sobald er durch den, jedoch erst im April dieses Jahres erfolgten Empfang des Protokolls der vorjährigen Versammlung von deren Beschlüssen und von den ihm obliegenden Pflichten in Kenntniß gesetzt war, schritt sogleich zur Wahl einer Arbeits-Commission, sandte Circulare an alle noch keine Mitglieder in der Gesellschaft zählenden Kantone, zum Eintritt in dieselbe einladend, forderte durch andere Circulare an die Cantonal-Sectionen der Gesellschaft zur Einsendung von Arbeiten und der Beiträge auf, und ließ die in Zofingen beschlossene Preißfrage nochmals durch öffentliche Blätter ausschreiben.

Eben so thätig war auch der Cantonal-Verein, um alles zum freundschaftlichen Empfang seiner Waffengbrüder vorzubereiten, wozu auch die hohe Regierung, der löbl. Stadtrath und beinahe sämtliche Einwohner von Schaffhausen das Ihrige beitrugen, sich des Tages an welchem Schaffhausen einen großen Theil der Führer des eidgen. Heeres in seinen Mauern erblicken werde, lange voraus freuend.

Schon Sonntags fanden sich viele Offiziere der benachbarten Cantone in Schaffhausen ein, mit welchen ein Spaziergang an den Rheinfluss veranstaltet wurde.

Montag Morgens um 6 Uhr verkündeten Kanonenschüsse den Beginn des festlichen Tages.

Um 9 Uhr versammelten sich die Mitglieder auf einer Ehren-Zunft zum Rüden, von wo aus man sich unter Kanonendonner nach der Münsterkirche begab, voraus die Musik des Auszügler-Bataillons, welches die eidgenössische Fahne trug, der der Zug der Offiziere mit doublirten Gliedern folgte.

Bei der Kirche bildete eine Compagnie des schon gemeldeten Bataillons und das Knaben-Cadetencorps ein Spalier.

Es mochten ungefähr 190 Mitglieder sein.

In der Kirche wurde die Gesellschaft durch den hiesigen Männerchor mit dem Liede „Freie Schweizer sind wir“, empfangen.

\* \* \*

Versammlung und deren Verhandlungen.

Der Präsident eröffnete die Versammlung mit einer Rede, in welcher er der Tendenz der Gesellschaft

erwähnt, die Laugkeit der Mitglieder rügt, denen besonders obliege, den Zweck und den Fortbestand der Gesellschaft zu fördern, und sämtliche Mitglieder einladet, in ihre Heimath zurückgekehrt darauf bedacht zu sein, zu leisten, wozu sie als Theil des Ganzen verpflichtet seien.

Ferner berührt derselbe die späte Wahl des Versammlungsortes und des Vorstandes und den noch spätern Empfang des Protokolls und der Akten der Gesellschaft; die aus derselben und aus den vielen abschlägigen Antworten der in die Arbeits-Commission gewählten Mitglieder entsprungene nachtheilige Einwirkung auf den Geschäftsgang, daß die Arbeits-Commission sich auch aus Mangel an Zeit nie constituirt habe, und ruft der Gesellschaft noch die aus der helvetischen Zeitschrift entnommenen Worte zu:

„Die Jahrestage des Vereins sollen wesentlich Festtage, und die Arbeiten an denselben nichts anderes als die Resumirung der im Laufe des Jahres vollbrachten Arbeiten der Glieder des Vereins sein.“

„Wenn die Militär-Gesellschaft sich wirklich zu einer Autorität erheben soll, so müssen ihre Beschlüsse das Resultat von Vorarbeiten sein, welches wiederum nur die Frucht der Thätigkeit der Cantonal-Vereine sein kann, deren Reflex bloß in die Versammlungen der Gesellschaft fällt.“

Endlich heißt er sämtliche Mitglieder und Waffengbrüder herzlich willkommen, und erklärt die Sitzung eröffnet.

Hierauf werden, zur Tages-Ordnung schreitend, zu Stimmzählern gewählt, die Herren Oberstlieutenant Rogg von Frauenfeld und Hauptmann Kurz von Bern.

Nun wurden die Verzeichnisse der neuen Mitglieder verlesen:

|                          |    |
|--------------------------|----|
| von Glarus . . . . .     | 7  |
| „ Luzern . . . . .       | 1  |
| „ Schaffhausen . . . . . | 4  |
| „ Solothurn . . . . .    | 9  |
| „ Thurgau . . . . .      | 19 |
| „ Unterwalden . . . . .  | 1  |
| „ Zürich . . . . .       | 28 |
| Total:                   | 69 |

Aus einem Schreiben des eidgen. Oberstl. Zelger, Landeshauptmann von Stans, vom 23. Mai, welches verlesen wird, entnimmt die Gesellschaft mit Vergnügen dessen Beitritt in dieselbe.

Ein Schreiben des eidgen. Oberstl. Milliet datirt Genf den 24. Mai wird ebenfalls verlesen.

Es drückt derselbe darin sein Bedauern aus, daß sowohl er selbst als auch die übrigen Offiziere des Cantons Genf durch die große Entfernung und viele Geschäfte abgehalten werden der Einladung zu dem Feste zu folgen.

Der Aktuar des vorjährigen Vorstandes verliest das Protokoll der 5. Versammlung, gehalten zu Bern den 26. Juni 1837, nebst dem Schlußbericht des damaligen Vorstandes.

Hierauf zeigte das Präsidium die Verhandlungen des Vorstandes an, welche die Tractanden der Versammlung bilden sollen.

In Folge dessen wird ein Schreiben des Herrn Hauptmann Kurz von Bern, datirt Nieder-Baden den 9. dtes, verlesen, mit welchem derselbe die Nothwendigkeit darthut, die Herausgabe der helvetischen Militär-Zeitschrift durch die eidgen. Militär-Gesellschaft zu unterstützen und den Antrag stellt:

„Es solle der Redaktion der helvetischen Militär-Zeitschrift ein jährlicher Beitrag von Frk. 200 zugesprochen werden, welchen Antrag er in der Versammlung selbst noch näher zu erläutern gedenke.“

Der Antragsteller, nachdem er des in allen Beziehungen nützlichen Einflusses dieser Zeitschrift auf unser Wehrwesen erwähnt, und bewiesen hatte, daß dieselbe wegen Mangel an Abonnenten ohne Schaden für die Herausgeber nicht länger ohne Unterstützung von Seite der Gesellschaft bestehen könne, und nachdem er seinen schriftlichen Antrag wiederholt hatte, fügt demselben noch die Bemerkung bei, daß ein Vorgang in der Versammlung zu Bern ihn nöthige zu erklären, daß er bei der Herausgabe der fraglichen Zeitschrift durchaus nicht interessirt sei.

Die Erörterung dieses Antrages führt ein werthes Mitglied auf den Wunsch, es möchten auch die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft oder wenigstens auch jede Sektion der Cantonal-Vereine es sich anlegen sein lassen, durch Abonnements diese Zeitschrift zu unterstützen.

Allgemein wurde anerkannt, daß es Pflicht der Gesellschaft sei, die erwähnte Zeitschrift zu unterstützen, jedoch wurde der Antrag modificirt und

beschlossen:

Es solle die Redaktion der helvetischen Militär-Zeitschrift abermals mit einer Summe von Frk. 400 zur ferneren Herausgabe derselben unterstützt werden.

Der Präsident setzt nun die Gesellschaft in Kenntniß, daß endlich die bis dahin rückständig gewesene

Helv. Milit.-Zeitschrift. 1838.

Rechnung des Jahres 1834 — 1835 des damaligen Lieutenants, Ammann von Frauenfeld eingegangen, durch den Vorstand geprüft und mit einem Saldo von Krz. 16 zu Gunsten der Gesellschaft genehmigt worden sei.

Eben derselbe macht die gleiche Anzeige in Bezug auf die Rechnung vom Jahr 1836 — 1837, gestellt durch Hauptmann Kurz, einen Activsaldo von Frk. 116 Rpp. 50 zeigend.

Beide Rechnungen wurden hierauf durch das Handmehr und unter Dankagung an die Rechnungssteller genehmigt.

Einzig bemerkte der Präsident, daß der Aktuar der Gesellschaft vom Jahr 1835 auf 1836, Hauptmann Rudolf in Ararau, laut einer Nota desselben, welche mit der Rechnung des Actuars vom Jahr 1836 auf 1837, des Hauptmann Kurz, den Akten beigelegt ist, an Erstanzen von Beiträgen, welche in seiner Rechnung in der Einnahme erscheinen, noch Frk. 34 an die Cassé der Gesellschaft schuldet.

Nach der Kenntnißnahme dieser Rechnungen und auf die fernere Anzeige des Präsidenten, daß die Gesellschaft gegenwärtig circa 1200 Mitglieder zähle, wurde der jährliche Beitrag zur Unterhaltung der Kosten für das Jahr 1838 auf 1839 auf Bg. 10 festgesetzt.

Der Präsident erwähnt nun der Arbeits-Commission und eines auf sie Bezug habenden in der Vorberathung an die Gesellschaft zu machen beschlossenen Antrages, dahin gehend, die durch den gegenwärtig funktionirenden Vorstand gewählte Arbeits-Commission, die sich nie besammelt, für das Jahr 1838 auf 1839 in Anspruch zu nehmen und keine Neue wählen zu lassen. Allein durch eine geäußerte Meinung, es seien bereits genug der innern Angelegenheiten erörtert worden, und es wäre zu wünschen, etwas dem Zwecke der Gesellschaft Entsprechenderes, das Wehrwesen im allgemeinen Betreffendes zu vernehmen; in dieser Anzeige unterbrochen, ließ der Präsident den angeregten Gegenstand fallen, und forderte eines Theils auf diesen ausgesprochenen Wunsch eines Mitgliedes eingehend, und andern Theils in Folge einer in der Vorberathung geschehenen Mittheilung, daß ein Mitglied von Thurgau im Falle sein dürfte einen mündlichen Vortrag über die zweckmäßigste Art der Instruktion der Rekruten für die Infanterie, zu halten, dieses Mitglied auf, die Versammlung mit seinen Ansichten über diesen Gegenstand bekannt zu machen.



In Folge dieser Aufforderung suchte Oberstl. Rogg von Frauenfeld in einem mündlichen Vortrage den Beweis zu führen, daß die im Thurgau und Canton Zürich übliche Weise die jungen milizpflichtigen, dem Contingente aber noch nicht zugetheilten Leute in abgemessenen Zeiträumen von längstens 8 Tagen in ihren Gemeinden oder nahe bei denselben, auf sogenannten Trüßplätzen in der Soldaten- und zum Theil auch in der Pionierschule zu unterrichten, dem Unterricht durch Zusammenziehung in Kasernen vorzuziehen sei.

Erstens müssen nach seiner Ansicht die finanziellen und lokalen Verhältnisse und dann die Frage, wie hoch man unser Wehrwesen stellen will, berücksichtigt und beantwortet werden.

Die erst gemeldeten Verhältnisse glaubt derselbe in den wenigsten Cantonen geeignet den jungen Milizpflichtigen durch Zusammenziehung in Kasernen den primitiven Unterricht des Soldaten erteilen zu lassen, der einige Monate erfordern würde.

Die Frage, wie hoch man unser Militärwesen stellen soll, beantwortet er dahin, daß Truppen bei einer Zusammenziehung die von ihnen verlangten Dienste zu leisten fähig seien, und glaubt dieses Ziel eher und besser zu erreichen, wenn man die jungen Leute wenigstens zwei Jahre hindurch in ungefähr 16 — 20 halben Tagen, in kleinern Abtheilungen, auf sogenannten Trüßplätzen, in oder doch in der Nähe ihrer Gemeinde durch gute Instruktoren instruiren läßt, da sie alsdann das ganze Jahr, ja zwei Jahre hindurch mit ihrem militärischen Unterricht beschäftigt, sich mit dem Gedanken nun milizpflichtig zu sein und mit allen den damit verbundenen Obliegenheiten eher und inniger vertraut machen, und das Gelernte sich ihnen mehr einprägen als wenn sie etwa 14 Tage bis 3 Wochen zusammengezogen, hinter einander instruiert würden, dann die übrige Zeit des Jahres sich gar nicht mehr damit beschäftigen müßten und einmal im Contingent eingetheilt, die Instruktionszeit sich auf nur 8 Tage reduzieren würde.

Diese außerordentlich kurze Instruktionszeit macht einen in seinen Resultaten dauerhaft wirkenden primitiven Unterricht der jungen, noch nicht ins Contingent eingetheilten Mannschaft nur um so nothwendiger; dieses erspart überdies dem Staate bedeutende Kosten ohne den Betreffenden zu stark zu belästigen.

Ebenso will Oberstl. Rogg daß auch die Bataillone zur Instruktion nicht in Kasernen und auch nicht in Lagern, sondern in Cantonnementen und zwar

für wenigstens 14 Tage zusammengezogen werden sollen.

Erstens, meint er, werde der Fall unsere Truppen auf lange Zeit in Kasernen im Dienst zu haben selten, derjenige sie in Dörfern verlegen zu müssen, aber öfter eintreten. Auch sei diese Weise die Truppen bei Zusammenzügen derselben, zu logiren auch die im Felde gebräuchliche und folglich schon an und für sich eine Vorübung oder Unterricht für den Felddienst; ferner sei es die, bei welcher Subaltern-Offiziere und Unteroffiziere auch mehr sich selbst überlassen bleiben und dadurch an Selbständigkeit und Zutrauen zu sich selbst und Autorität gegen ihre Untergebenen gewinnen werden, was bei der immerhin kurzen Instruktionszeit unumgänglich nothwendig erscheine und im Kasernen-Dienst nicht so leicht erlernt werden könne; noch sei diese Weise gewiß die geeigneterere die Truppen im Felddienste zu üben und an das Leben im Felde zu gewöhnen, abgesehen davon, daß ein solcher Modus auch mit weniger Kosten verbunden sei als Casernirung und Lagern unter Zelten.

Endlich erwähnt derselbe noch der Verschiedenheit in der Instruktion in den verschiedenen Cantonen und der allzugeringsen Ausdehnung, welche der Instruktion in einigen Cantonen gegeben wird, und führt zum Beweise des Gesagten die 1834 in der außerordentlichen Militärschule in Thun durch alle in dieselbe Berufene gemachte Erfahrung an, so wie auch den Uebelstand, daß der größte Theil der kurzen Zeit welche die Uebungslager dauern, die mehr den Stabs-Offizieren als den Truppen zur Schule dienen sollten, mit dem Unterricht der Soldaten- und Pioniers- und Bataillons-Schule verloren gehe, so vom Zweck des Zusammenzuges der Truppen abgewichen, und der eidgen. Kriegsfond zu Leistungen verwendet werde, welche von den Cantonen erfüllt werden sollten. Dagegen, wenn die Truppen wenigstens in den drei ersten Schulen gut geübt und über die übrigen Pflichten des Soldaten, den innern und Felddienst betreffend, gehörig unterrichtet in die Uebungslager einrücken würden, könnten diese ihrem Zwecke mehr entsprechen, und allen in dieselben Beordneten, welchen Grad sie auch bekleiden mögen, von größerem Nutzen sein.

Er glaubt daher, das einzige Mittel diesen Zweck zu erreichen, bestehe in der Einrichtung einer Instruktoren-Schule, mit welcher jedoch auch die Vorschrift verbunden sein müsse, daß sämmtliche Cantone verpflichtet werden, sowohl ihre schon angestellten, als

die noch anzustellenden Instruktoren in dieselbe zu senden, um wenigstens einen vollständigen Kurs durchzumachen, und daß auch in Zukunft keine Instruktoren angestellt werden dürfen, die einen solchen Kurs nicht durchgemacht haben. Auf diese Gründe gestützt trägt Oberstl. Rogg darauf an:

Es solle die hohe eidgen. Militär-Aufsichtsbehörde auf geziemende Weise ersucht werden, schon dieses Jahr anstatt der Cadres-Schule für Cavallerie und Infanterie eine Instruktoren-Schule einzurichten und die Cantons-Regierungen zu verpflichten ihre bereits angestellten und anzustellenden Instruktoren in dieselbe zu senden, und auch in Zukunft keine Instruktoren anzustellen, die nicht einen Kurs in dieser Schule durchgemacht haben.

Diesen Antrag, in der Hauptsache gut aufgenommen, wünschten einige Mitglieder dahin modificirt, daß die hohe eidgen. Militär-Aufsichts-Behörde nur ersucht würde in Bälde eine Instruktoren-Schule zu errichten.

Der eidgen. Oberstl. Egloff hingegen ist der Meinung, daß es gerade jetzt der rechte Zeitpunkt sei den Antrag ganz im Sinne des Oberstl. Rogg an die genannte hohe Behörde gelangen zu lassen, da niemand die Direction der dieses Jahr statt finden solgenden, auf die Cadres der Cavallerie und Infanterie ausgedehnte Schule in Thun übernehmen wolle und trägt ferner darauf an, daß dieselbe hohe Behörde auch um Errichtung einer Schule für die eidgen. Stabs-Offiziere ersucht werden möchte.

Hierauf wurde der Antrag des Oberstl. Rogg, wie er denselben gestellt, und der des eidgen. Oberstl. Egloff mit großem Handmehr zum Beschluß erhoben.

Nun wird zur Wahl des künftigen Versammlungs-Ortes geschritten, vorher aber ein Schreiben des Cantonal-Militärvereins von Luzern datirt vom 5. dies verlesen, mit welchem derselbe anzeigt, daß, Falls die Gesellschaft Luzern zum nächstkünftigen Versammlungs-Orte wähle ein freundliches Willkommen zu erwarten sei; wobei jedoch die Meinung ausgesprochen wird, daß es geeignet und zweckmäßig wäre die Versammlung einmal in der französischen Schweiz abzuhalten.

Diese Bemerkung gab zu einer kurzen Erörterung Veranlassung, deren Erfolg war, daß man fand, man könne nicht wohl einen Ort eines Cantons zum Versammlungs-Orte wählen, in welchem die Gesellschaft keine Mitglieder zähle.

Auf die Einladung des Präsidenten, die Wahl des Versammlungs-Ortes vorzunehmen, wurden nachfolgende Orte vorgeschlagen:

Rapperswyl,  
Luzern,  
Glarus,  
Freiburg,  
Lausanne,  
und gewählt:  
Rapperswyl.

Zum Präsidenten der nächstkünftigen Versammlung wurde vorgeschlagen:

Oberstlieutenant Gmür von Schänis,  
Major Anderegg von St. Gallen,  
Hauptmann Scheitlin von St. Gallen,  
und gewählt:

Oberstlieutenant Gmür.

Zum Vizepräsidenten:

Hauptmann Scheitlin,  
Vize-Major Curti,  
Oberstlieutenant Staub,  
und gewählt:

Hauptmann Scheitlin.

Zum Aktuar wurde vorgeschlagen:

Vize-Major Curti und  
Lieutenant Brämi von Rapperswyl,  
und gewählt:

Vize-Major Curti.

Für den Fall, daß eine Ablehnung der Annahme dieser Stellen durch den Einen oder Andern (der nicht anwesenden) Gewählten statt fände, wurde der Vorstand zu einer neuen Wahl bevollmächtigt; zugleich aber wurde auch der Wunsch ausgesprochen, daß keine Ablehnungen statt finden möchten.

Med. Doct. und Bataillons-Arzt Brenner von Weinfelden verliest nun einen von den Ärzten des Vereins gestellten Antrag, zufolge welchem die hohe eidgen. Militär-Aufsichtsbehörde ersucht werden soll, für Hebung des Militär-Sanitätswesens zu sorgen, besonders auch durch Verordnungen, welche die Vollziehung des Sanitäts-Reglements sowohl im eidgen. als Cantonal-Dienst im Allgemeinen und Besondern möglich machen und bezwecken, und die Hoffnung ausgesprochen werden soll, daß die Erfüllung dieses Ansuchens um so ehrr erwartet würde, da die leicht mögliche Ausführung mit keinen bedeutenden Kosten verbunden sei, keiner der übrigen Dienstzweige dadurch beeinträchtigt werde, und dieselbe unabhängig von

dem Einfluß einer bestehenden oder abzuändernden Militär-Organisation bewerkstelliget werden könne.

Die Frage, ob dieses Ansuchen an den Oberfeldarzt Med. Doct. Flügel in Bern oder an die hohe Militär-Aufsichtsbehörde zu stellen sei, wird für die letztgemeldte hohe Behörde entschieden.

Ein Antrag, den Antrag des Standes Neuenburg an die Tagsatzung, den eidgen. Oberst-Artillerieinspektor Hrn. Hirzel, falls er nicht auf seinem Entlassungs-Gesuch beharre mit Frk. 1600 jährlich zu entschädigen bei der hohen Tagsatzung zu unterstützen, fand insoweit einigen Widerspruch als einige Mitglieder der Ansicht waren, es sei dieses ein sehr delikater Punkt, welcher von der Gesellschaft unberührt bleiben sollte, wurde aber dennoch zum Beschluß erhoben.

Endlich wurde noch beschlossen, es solle der abtretende Vorstand den neuen einladen, dafür besorgt zu sein, daß die nächste Versammlung wieder mit derjenigen Einfachheit abgehalten werde, welche die erste vortheilhaft auszeichnete, und dem Bestehen des Vereins und der Abwechslung der Versammlungs-Orte am meisten entspricht.

Hierauf erklärte der Präsident die 6. eidgen. Militär-Versammlung für geschlossen und lud die Gesellschaft zu einem fröhlichen Mahle ein.

### Nachrichten aus der Eidgenossenschaft.

Von der eidgen. Militär-Aufsichtsbehörde ist dem Vororte nachfolgender Bericht an die eidgen. Tagsatzung über die im Jahre 1837 gemachten trigonometrischen Arbeiten eingegeben worden:

Lit. Die eidgen. Militär-Aufsichtsbehörde hatte schon die Ehre der hohen Tagsatzung in ihrem letzten Bericht anzuzeigen, daß die große Kette der die westliche Grenze mit der östlichen verbindenden Primardreiecke vollendet ist, und daß die durch die eidgen. Ingenieure erhaltenen Ergebnisse in wissenschaftlicher Beziehung sehr befriedigend sind. Durch gegenwärtigen Bericht hat sie nun das Vergnügen, hochderselben zu melden, daß diejenige Lücke, die im Innern der Schweiz noch bestand, nunmehr ausgefüllt ist, und daß gegenwärtig sämtliche Theile des eidgen. Bodens durch ein zusammenhängendes Netz von Dreiecken unter sich gehörig verbunden sind, welches nun den spätern Arbeiten und den Sekundär- und Tertiärvermessungen zur Grundlage dienen, und zu welchen letztern man nun in dem Masse schreiten

wird, als die Detailaufnahmen diese Arbeiten nothwendig machen. Die eidgen. Militär-Aufsichtsbehörde nimmt sich daher vor, alle zu ihrer Verfügung gestellten Mittel nun nun an auf die Ausführung des topographischen Theils in der Hoffnung zu verwenden, daß auf diesem Wege die Karte schnelle Fortschritte machen werde. Der Hr. Oberstquartiermeister hat bereits der eidgen. Militär-Aufsichtsbehörde ein Musterblatt nach dem Maßstabe von  $\frac{1}{100,000}$  vorgelegt, um ihr zu zeigen, wie diese Arbeit ausgeführt sein müsse, um zum Stechen befördert zu werden. Folgendes sind die Anordnungen, die in Betreff der Ausführung der Blätter festgesetzt worden sind. Die Titel und Erklärungen werden in deutscher Sprache abgefaßt; 2) die Namen der Ortschaften werden in der Sprache des Cantons geschrieben, welchem sie angehören; 3) ein das Titelblatt des Atlas begleitendes Verzeichniß wird diejenigen Ortschaften angeben, die verschiedene Namen in den drei in der Schweiz gesprochenen Sprachen tragen; 4) die Berge und Gewässer, welche in dem gleichen Canton verschiedene Benennungen haben, werden auf der Karte nur unter einem Namen aufgetragen und zwar unter demjenigen, welcher der verbreitetste, oder aber unter jenem welcher von den Ortsbehörden angenommen wird. Durch die Herausgabe der Karte wird dann später diese einzige Benennung einiger Massen zur offiziellen werden. Es wäre auch nicht wohl möglich, ohne der Deutlichkeit zu schaden, die übrigen Namen, so wie vorgeschlagen worden, neben den angenommenen einzuklammern. Eine solche Ueberfüllung mit Geschriebenem würde nur Verwirrung verursachen; ein großer Fehler in topographischen Karten, dem schwer auszuweichen, wenn der Maßstab nicht größer als  $\frac{1}{100,000}$  ist. Damit auf einer solchen Karte nichts vergessen, und zugleich alles deutlich unterschieden sei, muß man sich wohl hüten, mehrere Namen für einen einzigen Gegenstand aufzunehmen.

Jedes Blatt wird zwei Maßstäbe enthalten; der eine in Schweizerruthen zu 10 Fuß, der andere in Stunden von 16,000 Fuß eingetheilt, mit Bezeichnung ihres Verhältnisses zu den wirklichen Größen.

Die Detailaufnahme hat auf mehreren Punkten ihren Anfang genommen. So haben im Canton Aargau die dießfalligen Arbeiten schon seit letztem Späthjahr begonnen und sind seither ohne Unterbrechung fortgesetzt worden. Die Regierung dieses Cantons hat zu diesem Behuf einen Vertrag mit einem fremden Ingenieur abgeschlossen, gemäß welchem dieser letztere verbunden ist, sich den Vorschriften der eidgen. Militär-